

plin sei Building Information Modeling eine wichtige Planungsmethode und Pilotprojekte seitens des Umweltministeriums ausdrücklich gewünscht.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz möchte sich zukünftig auch mit der Energieoptimierung auf Kläranlagen beschäftigen. In einem ersten Schritt bat das Umweltministerium die Ingenieurkammer, eine Liste von Ingenieurbüros für den Aufgabenbereich „Energieoptimierte Kläranlagen und Energieanalysen“ an die Energieagentur weiterzuleiten. Diese Liste liegt vor und kann im Internet unter [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) → Service → Fachlisten und Verzeichnisse abgerufen werden.

Wesentliches Ansinnen der Energieagentur ist es zunächst, die Kommunen zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass EU-Fördergelder verfügbar sind, um Energieoptimierungsmaßnahmen auf Kläranlagen durchzuführen.

Im Rahmen einer Kammerveranstaltung sollen Büros informiert werden, welche Leistungen von der Energieagentur auch



*Den jährlichen Austauschtermin nutzen alle Akteure der Wasserwirtschaft, um sich gegenseitig auf den neuesten Stand zu bringen und Projekte weiter voranzutreiben.*

für Ingenieurbüros erbracht werden können. Insbesondere kann es sich hierbei um Beratungsleistungen zu EEG, KWK, Flexibilisierung des Kläranlagenbetriebs, virtuelle Kraftwerke, Regelenergie usw. handeln.

Dies sind Aufgabenbereiche, die gerne von Ingenieurbüros übertragen werden, da hier häufig die Fachkompetenz fehlt. Über den aktuellen Planungsstand wird Sie die Ingenieurkammer rechtzeitig informieren.

## Recht

# Hohes Haftungsrisiko des Ingenieurs bei Übernahme der Leistungsphase 9

Die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) wird nach § 43 Abs. 1 HOAI mit nur noch 1 % vergütet. Nach der Anl. 12 zu §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 5 HOAI ist der Ingenieur verpflichtet, für diese Vergütung die fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung einschließlich notwendiger Begehungen durchzuführen.

Weiter geschuldet ist die Objektbegehung zur Mangelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, sowie das Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.

Die Beauftragung der Leistungsphase 9 bedeutet daher bei geringer Vergütung ein hohes Haftungsrisiko. Zur Abgrenzung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel Bestandteil der besonderen Leistung örtliche Bauüberwachung ist. Die Leistungsphase 9 erfasst die Mängel, die nach der Abnahme auftreten. Leistungsinhalt ist die fachliche Bewertung festgestellter

Mängel bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen sind besondere Leistungen. Die fachliche Bewertung dient dazu, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, ausführende Unternehmen zur Mängelbeseitigung anzuhalten. Hat der Ingenieur im Rahmen der Leistungsphase 8 die Verjährungsfristen für Mängelansprüche aufgelistet, ist es ihm möglich, den Ablauf der Verjährungsfristen rechtzeitig festzustellen. Er muss dann so rechtzeitig das Objekt begehen, dass Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die zwischen der Abnahme und seiner Begehung auftreten, vom Auftraggeber noch geltend gemacht werden können. Umfangreiche Untersuchungen sind jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine mehrfache Begehung.

Das Landgericht Braunschweig hat mit Urteil vom 19.05.2015 - 1 O 1886/14 entschieden, dass der mit der Leistungsphase 9 beauftragte Planer nicht verpflichtet sei, den Bauherrn über den Ablauf der Verjährungsfristen von Mängelansprüchen zu unterrichten. Eine rechtliche Beratung im Hinblick darauf, wann die Verjährung im konkreten Fall ablaufe bzw. ob diese gehemmt sei, könne vom Planer nicht ver-

langt werden. Dieser müsse dem Bauherrn auch nicht empfehlen, innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Er schulde nur die Leistung des technischen Sachverständigen. Die Entscheidung steht damit im Widerspruch dazu, dass der Ingenieur, der die Bauoberleitung (Leistungsphase 8) im Auftrag hat, das Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche schuldet und somit bei weiterer Beauftragung der Leistungsphase 9 den Ablauf der Verjährungsfristen leicht berechnen kann und wohl auch muss. Zudem soll die Schlussbegehung ausdrücklich vor Ablauf der Verjährungsfristen erfolgen. Auch wenn eine Rechtsberatung nicht geschuldet ist, dürfte in einem eventuellen Streitfall der Verweis auf die Entscheidung des Landgerichts Braunschweig nicht zielführend sein.

Im Gegenteil:

Die Beratungspflichten werden von der Rechtsprechung nach wie vor sehr weit gefasst.

**Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
**Fachwältin für Bau- und**  
**Architektenrecht**  
**Fachwältin für Vergaberecht**